

Satzung des gemeinnützigen Vereines RC Halle e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 23. Mai 2019,
geändert auf der Mitgliederversammlung am 17. Juni 2019.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "RC Halle". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach erfolgter Eintragung den Zusatz "e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Halle (Saale).

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Modellbaus von funkferngesteuerten Automodellen und des Automodell-Rennsportes.
2. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch
 - a. die Errichtung einer öffentlichen RC-Rennstrecke in Halle oder Umgebung,
 - b. die Durchführung von geordneten Sportübungen, Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen, Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
3. Soweit einzelne Modellbausparten bereits durch besondere Organisationen in Deutschland und im Ausland zusammengefasst sind, beabsichtigt der Verein, diese in ihren Aufgaben zu unterstützen und mit ihnen zur allgemeinen Förderung des Modellbaus zusammenzuarbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaften sind unterteilt in ordentliche Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft.

2. Natürliche und juristische Personen können Mitglieder werden.
3. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Aufzunehmenden. Bei Minderjährigen hat der gesetzliche Vertreter dem Aufnahmeantrag zuzustimmen.
4. Ein ordentliches Mitglied kann durch formlose Erklärung gegenüber dem Vorstand zum nächsten Monat förderndes Mitglied werden. Für die Aufnahme von fördernden Mitgliedern als ordentliche Mitglieder gelten die Bestimmungen in § 4 Abs. 3.
5. Bestimmungen über Mitgliedsbeiträge enthält die vom Vorstand zu beschließende und allen Mitgliedern bekanntzumachende Beitragsordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod der natürlichen Person bzw. mit dem Erlöschen der juristischen Person.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende des Monats durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Es ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, insbesondere wenn Mitgliedsbeiträge, so sie gemäß Beitragsordnung erhoben werden, nicht gezahlt werden. Gegen den Beschluss des Vorstands kann die Mitgliederversammlung anrufen werden.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand.
2. In der Einladung zu einer Sitzung eines Organs kann festgelegt werden, dass das Organ über elektronische Kommunikationsmittel tagt.
3. Jedes Mitglied eines Organs hat eine Stimme.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen; bei Gleichstand gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse sind für Verein, Vorstand und Mitglieder bindend.
5. Bei Wahlen wird gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Über alle Sitzungen sind durch den Vorstand Protokolle anzufertigen, die allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung zu stellen sind. Die Protokolle sind durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern.
2. Sie ist mindestens ein Mal im Kalenderjahr einzuberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch Vorstandsbeschluss oder durch schriftliches Verlangen mindestens eines Drittels der Mitglieder des Vereins gegenüber dem Vorstand einberufen werden.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen, es ist eine Frist von 14 Tagen einzuhalten.
5. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 30 Prozent, jedoch mindestens 5, der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
6. Abweichend von § 7 Abs. 5 ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn nach Zusammentreten einer nicht beschlussfähigen Mitgliederversammlung durch den Vorstand erneut nach den Bestimmungen von § 7 Abs. 4 eine Mitgliederversammlung einberufen wird.
7. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
8. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
9. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Durch einfachen Beschluss am Anfang der Mitgliederversammlung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Fördernde Mitglieder sind einzuladen.
10. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, entlastet den alten Vorstand und beschließt die Satzung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern bzw. Vertretern von ordentlichen Mitgliedern, die juristische Personen sind. Diese gliedern sich in:
 - a. den Vorstandsvorsitzenden,
 - b. zwei stellvertretende Vorsitzende.
2. Der Vorstandsvorsitzende ist geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr; er bleibt im Amt, bis durch die Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt wurde.
4. Der Vorstand tagt, wenn es ein Vorstandsmitglied verlangt, mindestens jedoch ein Mal im Jahr.
5. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann im Umlaufverfahren, und zwar sowohl schriftlich, als auch durch E-Mail zustande kommen, wobei alle Vorstandsmitglieder vor der Beschlussfassung durch den ersten Vorsitzenden über den Beschlussgegenstand informiert werden müssen. Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass die Stimmen innerhalb einer Frist von einer Woche beim Vorstandsvorsitzenden eingegangen sein müssen. Beschlussfähig ist der Vorstand im Rahmen des Umlaufverfahrens nur, wenn alle Mitglieder des Vorstands an der Beschlussfassung mitgewirkt haben.

§9 Satzungsänderung, Auflösung

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
2. Über eine Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Vier-Fünftel-Mehrheit.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Eigenbaukombinat Halle e.V., welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 11 Haftpflicht

Für die aus dem Betrieb des Vereines entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Übungsstätten und den Räumen des Vereines haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

Die Satzung wurde geändert am 17. Juni 2019.